

RS OGH 1997/12/2 10ObS189/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1997

Norm

AIVG §12 Abs1

AIVG §12 Abs3 liti

Rechtssatz

Arbeitslosigkeit im Sinn des § 12 Abs 1 AIVG ist gegeben, wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn beendet wurde und der Arbeitslose keine neue Erwerbsbeschäftigung gefunden hat, die die Arbeitslosenversicherungspflicht nach sich zieht beziehungsweise bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist das in der Regel mit der vertragsrechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Fall; dies läßt sich nunmehr auch aus § 12 Abs 3 lit i AIVG ableiten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 189/97k
Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 189/97k
Veröff: SZ 70/255

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109051

Dokumentnummer

JJR_19971202_OGH0002_010OBS00189_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at